

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Donnersberg" vom 29. September 1978

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147), geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 50 km² groß ist, umfasst die Gemarkung Falkenstein und Teile der Gemarkungen Rockenhausen, Marienthal, Dannenfels, Steinbach/Dbg., Börrstadt, Imsbach, Schweisweiler und Imsweiler.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Im Osten: Entlang der L 394 von Steinbach bis Bastenhaus.
Im Norden: Entlang der L 385 von Bastenhaus bis zur Einmündung in die B 48.
Im Westen: Der B 48 in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie bei der Obermühle, dann der Bahnlinie folgend, bis diese wiederum die B 48 in der östlichen Ortslage von Imsweiler kreuzt.
Im Süden: Entlang der B 48 von der Kreuzung mit der Bahnlinie in Imsweiler bis zur Abzweigung der L 392. Dieser folgend bis nach Imsbach und dann entlang dem in der Ortsmitte von Imsbach in östlicher Richtung abzweigenden Waldwirtschaftsweg zum Hahnweilerhof. Ab Hahnweilerhof dem in östlicher Richtung verlaufenden Feldwirtschaftsweg folgend bis nach Steinbach.
- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Wege und Bahnlinien.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist
 - a) die Erhaltung des Landschaftsbildes, bestehend aus dem Donnersbergmassiv mit seinen weitgehend noch natürlichen Hängen und Tallagen und den bestehenden Ortschaften;
 - b) die Verhinderung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftselemente Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer), sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen außer von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde;
2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
4. das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern einschl. der Ufer und ihres Bewuchses, das Verändern von Sumpfwiesen und Mooren, ausgenommen sind die der Straßenentwässerung dienenden Gräben und Anlagen;
5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
7. die Anlage oder Erweiterung von Parkplätzen sowie der Freizeitanlagen und Einrichtungen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschl. Schrottlagerplätzen), ausgenommen sind solche, die der Straßenunterhaltung bzw. Verkehrssicherung dienen;
9. die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschl. für Modellflugzeuge);
10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschl. Weinbergslagebezeichnungen), ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Naturlehrpfaden und Verkehrszeichen;
11. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen;
12. das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
13. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen;
14. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Terrassen, Hecken, Bäume oder andere Gehölze sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;

15. das Roden von Wald;

3

16. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

17. die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören;

18. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschl. der Unterhaltung der Wirtschaftswege, der Errichtung von Weidezäunen und –tränken, von forstlichen Kulturzäunen, Waldarbeiterschutzhütten sowie für die Erhaltung von bestehenden Freistreifen für Strom- und sonstige Versorgungsleitungen;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten;

3. für die Unterhaltung der Gewässer;

4. um vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes rückgängig zu machen oder auszugleichen.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

(3) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft.

§ 5

(1) Ausnahmegenehmigungen für Maßnahmen oder Handlungen nach § 3 erteilt die untere Landespflegebehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich derjenigen Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen, in deren Bereich die Maßnahme oder Handlung ausgeführt werden soll. Er wird von dieser an die untere Landespflegebehörde weitergeleitet.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

4

- (5) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 fließende und stehende Gewässer einschl. der Ufer und ihres Bewuchses anlegt und verändert oder Sumpfwiesen und Moore verändert;
5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Parkplätze sowie Freizeitanlagen und Einrichtungen anlegt oder erweitert;
8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Materiallagerplätze (einschl. Schrottlagerplätze) anlegt oder erweitert;
9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Motorsportanlagen und Flugplätze (einschl. für Modellflugzeuge) errichtet oder erweitert;

10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschl. Weinbergslagebezeichnungen) aufstellt oder anbringt;
11. § 3 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art führt oder sie parkt;
12. § 3 Abs. 2 Nr. 12 auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet;
13. § 3 Abs. 2 Nr. 13 lagert, zeltet und Wohnwagen auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen aufstellt;
14. § 3 Abs. 2 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Terrassen, Hecken, Bäume oder andere Gehölze sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen beseitigt oder beschädigt;
15. § 3 Abs. 2 Nr. 15 Wald rodet;
16. § 3 Abs. 2 Nr. 16 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
17. § 3 Abs. 2 Nr. 17 die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stört;
18. § 3 Abs. 2 Nr. 18 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Donnersberg“ vom 01.09.1967 (Amtsblatt der früheren Bezirksregierung der Pfalz S. 143) außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 18.08.2010
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
Im Auftrag

(Ritter)
Landrat